

## Artikel 39

# Zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb

(Art. 10, 17, 19, 25 und 24 Abs. 5 i.V.m 26 ArG)

- <sup>1</sup> Auf Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die im Rahmen eines ununterbrochenen Betriebsystems nur in einzelnen Schichten oder an bestimmten Tagen eingesetzt werden, sind die Artikel 37 und 38 nicht anwendbar.
- <sup>2</sup> Die Beschäftigung von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen in Wochenendschichten zwischen Donnerstagabend (20 Uhr) und Montagmorgen (5 Uhr bis 7 Uhr) ist zulässig, sofern:
- die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerinnen – abgesehen von Ausnahmefällen wie Ferienablösungen – in der übrigen Zeit der Woche keiner weiteren Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin nachgehen;
  - die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen in keiner Schicht mehr als 10 Stunden Arbeitszeit innerhalb von 12 Stunden leisten müssen; ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin, der oder die in einer Nacht 10 Stunden Arbeitszeit innerhalb von 12 Stunden leistet, darf maximal 3 Nächte beschäftigt werden;
  - die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden nicht verkürzt wird;
  - die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerinnen nicht zu Überzeitarbeit nach Artikel 25 herangezogen werden; und
  - die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen mindestens fünf auf einen Sonntag fallende Ruhetage pro Kalenderjahr haben.

## Allgemeines

Um dem Verlangen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nach einem ausgeglichenen Verhältnis von Arbeit und Sozialleben sowie den Bedürfnissen der Betriebe nach einer gewissen Flexibilität in der Festlegung der Stundenpläne besser entsprechen zu können, soll es bei ununterbrochenem Betrieb möglich sein, die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nur an bestimmten Schichten und an bestimmten Wochentagen zu beschäftigen.

## Absatz 1

Im zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb sind die auf den ununterbrochenen Betrieb nach Artikel 36 ArGV 1 abgestimmten Artikel 37 und 38 ArGV 1 nicht anwendbar. In diese Kategorie fällt der ununterbrochene Betrieb, der eine Gruppe mit 3 Schichten zu 8 Stunden wäh-

rend der Woche und eine zweite Gruppe mit 2 Schichten zu 12 Stunden während des Wochenendes kombiniert (Abbildung 139-1).

In diesem Fall sind die Bestimmungen für Nachtarbeit, Artikel 17a, Absatz 2 ArG und Artikel 29 ArGV 1, sowie die Bestimmungen über Sonntagsarbeit, Artikel 19 und 20 ArG und Artikel 21 ArGV 1, anwendbar.

## Absatz 2

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der 12-Stunden-Schichten (Wochenende) können im Rahmen des zusammengesetzten ununterbrochenen Betriebs gemäss Abbildung 139-1 nur zwischen Donnerstagabend (20 Uhr) und Montagmorgen (je nach Festlegung der betrieblichen Tages- und Abendarbeit zwischen 5 Uhr und 7 Uhr) beschäftigt werden, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

**Buchstabe a:**

In der übrigen Zeit der Woche dürfen sie keiner anderen Erwerbstätigkeit in anderen Betrieben nachgehen. Für Ferienablösungen und als Ersatz für ausfallende kranke Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen dürfen sie ausnahmsweise im gleichen Betrieb auch unter der Woche (Montag–Freitag) eingesetzt werden.

**Buchstabe b:**

Die Dauer der Schicht darf 10 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden nicht überschreiten, wobei die gesetzliche Mindestpause von 2 Stunden unterteilt werden kann.

Gemäss [Art. 17a Abs. 2 ArG](#) kann bei Nachtarbeit die tägliche Arbeitszeit in höchstens drei von sieben aufeinanderfolgenden Nächten bis zu zehn Stunden in einem Zeitraum von zwölf Stunden betragen. Dies bedeutet im Hinblick auf den zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb, dass, sobald der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin im Rahmen einer Wochenendschicht in einer Nacht 10 Stunden in einem Zeitraum von 12 Stunden beschäftigt wird, er oder sie maximal drei Nächte arbeiten kann. Dies selbst dann, wenn die Arbeitszeit in den anderen Nächten weniger als 10 Stunden beträgt.

**Buchstabe c:**

Die tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden muss eingehalten werden.

**Buchstabe d:**

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dürfen nicht zu Überzeitarbeit gemäss [Artikel 12 ArG](#) und [25 ArGV 1](#) herangezogen werden, ausser in Ausnahmefällen nach [Artikel 26 ArGV 1](#).

**Buchstabe e:**

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen müssen pro Kalenderjahr mindestens 5 Ruhetage gewährt werden, die auf einen Sonntag fallen (35 aufeinander folgende Stunden entsprechend [Artikel 21 ArGV 1](#), welche die Zeitspanne zwischen Samstag 23 Uhr und Sonntag 23 Uhr oder bis zu einer Stunde vor- oder nachverschoben umfassen); diese 5 freien Sonntage sind zusätzlich zu jenen während der Ferien zu gewähren.

**Bemerkung**

[Artikel 38, Absatz 4 ArGV 1](#) ist analog auf den zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb anwendbar.

**Wegleitung zum Arbeitsgesetz**  
 2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten  
 9. Abschnitt: Ununterbrochener Betrieb  
 Art. 39 Zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb

**ArGV 1**

**Art. 39**

Schichtplan Nr. 501			5-Schichtbetrieb (Schichtzyklus 2 bzw. 3 Wochen)														Betriebs-Nr.						
																	Erstelldatum 01.10.2007						
Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		Sonntag		Stunden/Woche	
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	18:00	6:00	18:00	mit Pausen	ohne Pausen
1	A	mit ohne																					
	B	mit ohne																					
	C	mit ohne																					
	D	mit ohne																					
	E	mit ohne																					
2	A	mit ohne																					
	B	mit ohne																					
	C	mit ohne																					
	D	mit ohne																					
	E	mit ohne																					
3	A	mit ohne																					
	B	mit ohne																					
	C	mit ohne																					
	D	mit ohne																					
	E	mit ohne																					
Zyklus beginnt wieder bei Woche 1!																							
Schichten A, B und C; Im Durchschnitt von 3 Wochen:																						40:00	37:30
Schichten D und E; Im Durchschnitt von 2 Wochen:																						24:00	20:00

**Pausen:** Die Arbeit ist um die Mitte der Arbeitszeit durch Pausen von folgender Mindestdauer zu unterbrechen ([Art. 15 ArG](#), [Art. 38 Abs. 3 ArGV 1](#)):

- ¼ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 5½ Stunden
- ½ Stunde bei einer Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden
- 2 Stunden oder 2mal 1 Stunde oder 1 Stunde und 2mal ½ Stunde in jeder 12-stündigen Schicht

Pausen von mehr als einer halben Stunde dürfen aufgeteilt werden ([Art. 18. Abs. 3 ArGV 1](#)).

**Bemerkungen:**

- Die Anfangszeiten können bis um 1 Stunde vor- oder nachverschoben werden, mit entsprechend früherem bzw. späterem Arbeitsschluss
- Diese Zeiten gelten für gesamte Bewilligungsdauer

**Besonderheiten:**

- Schichten A, B und C arbeiten in 3 Schichten von Montag- bis Samstagmorgen
- Schichten D und E arbeiten in 2 Schichten von Samstag- bis Montagmorgen

**Rechtsgrundlage:** - [Art. 24 ArG](#), [Art. 39 ArGV 1](#)

**Abbildung 139-1:** Schichtplan für einen zusammengesetzten ununterbrochenen Betrieb mit einem 3-Schicht-Betrieb von Montag- bis Samstagmorgen und mit 2 separaten Wochenendschichten von Samstag- bis Montagmorgen